Bundesrat Drucksache 240/1/88

07.07.88

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz - PostStruktG)

Punkt 4 a) der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

'Artikel 1 § 27 d Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Zustimmung des Poststrukturrates unterliegen die Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation über:

1. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und wesentlicher Änderungen gemäß § 24 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 Nr. 1,
2. die Leistungsentgelte im Briefdienst und im Monopolbereich des Fernmeldewesens gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4,
3. die Gründung von Tochtergesellschaften sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 6,
4. die für die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens wesentlichen Leistungsentgelte für Pflichtleistungen gemäß § 24 Abs.2."

Begründung:

Das Post- und Fernmeldewesen hat Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik der Länder, ihre regional-, struktur- und sozialpolitischen Verpflichtungen sowie ihre technologie-, forschungs- und hochschulpolitischen Entscheidungen. Die Länder müssen daher an den politischen Entscheidungen des Bundes auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens beteiligt werden.

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Die Beteiligung ist auch ein Ausgleich für die Bildung des Sondervermögens und die hierdurch bedingte Abtrennung des Haushalts der Deutschen Bundespost vom allgemeinen Bundeshaushalt. Auch das Sondervermögen ist Teil des Bundesvermögens, das wie dieses einer kontinuierlichen, parlamentarisch legitimierten Kontrolle unterworfen sein muß.

Die Einflußmöglichkeiten der Länder im Entwurf des Poststrukturgesetzes, ausgenommen Artikel 1 § 22 Abs. 2 und § 26, bleiben hinter den heutigen Regelungen im Postverwaltungsgesetz zurück.

Die Mitwirkung der Länder an den politischen Entscheidungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation ist zumindest in dem durch Absatz 1 festgelegten Umfang unerläßlich. Ferner ist eine Beteiligung der Länder an der Definition der politischen Zielvorgaben gemäß § 22 PostStruktG unverzichtbar. Der Bundesrat hält daher ein Gremium auf der Ebene des Bundesministers für Post und Telekommunikation für unerläßlich, in dem auch die Länder in den Bereichen gehört werden können, in denen ihnen vom Grundgesetz keine unmittelbare Kompetenz zugewiesen ist. Dieser Forderung trägt die vorgeschlagene Bildung eines Poststrukturrates Rechnung. Die ihm zugedachten Aufgaben vermeiden eine Mischverwaltung des Post- und Fernmeldewesens durch Bund und Länder, die verfassungsrechtlich bedenklich wäre.'